

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Angela Havemann, Tel.: 05361 28-2741
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



WOLFSBURG

Jahrgang 14

Wolfsburg, 22. Dezember 2017

Nummer 52

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO)	Seite 525 - 532	Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)	Seite 563 - 568
Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung	Seite 532 - 561	1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Stadt Wolfsburg)	Seite 568 - 569
Anlage 2 Radwege mit Winterreinigung	Seite 561	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 569
Satzung über die Träger und Übertragung der Pflicht zur Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsübertragungssatzung – StrRÜS)	Seite 562 - 563	Öffentliche Zustellungen	Seite 569 - 571
		Inhaltsverzeichnis Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg 2017 - Jahrgang 14, Amtsblatt Nr. 1 - 52	Seite 572 - 580

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO)

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes, zur Änderung des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 106) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung des Gesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 20.12.2017 für das Gebiet der Stadt Wolfsburg folgende Verordnung beschlossen:

Ausgangslage bis 31.12.2017		Neu ab 01.01.2018	
Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühren ist der Frontmetermaßstab. Bei Anliegergrundstücken ist bis zum 31.12.2017 die direkt an die Straße angrenzende Grundstücksbreite maßgeblich. Bei Hinterliegergrundstücken die Hälfte der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Mehrfach erschlossene Grundstücke sind mit der jeweiligen Frontlänge zu jeder angrenzenden Straße heranzuziehen. Die Frontlängen sind dabei auf volle Meter abzurunden.		Der Frontmetermaßstab wird beibehalten. Allerdings ist der Gebührenmaßstab zu modifizieren. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 30.01.2017 (9 LB 194/16) „muss sichergestellt sein, dass die Eigentümer aller Grundstücke, von denen die Straßenreinigung in Anspruch ... genommen wird, entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme und dem Gleichheitssatz veranlagt werden.“ Somit sind neben den anliegenden Frontlängen auch die der Straße zugewandten Frontlängen zu berücksichtigen, sofern sie parallel oder bis zu einem Winkel von 45 Grad zur Straßenbegrenzungslinie verlaufen. Dies gilt sowohl für Anlieger- als auch für Hinterliegergrundstücke. Erstmals sind auch Hinterliegergrundstücke mit der vollen Frontmeterlänge zu berücksichtigen. Folge: Die Maßstabsregelung der Straßenreinigungsgebührensatzung wurde nach den Vorgaben des OVG geändert. Dies führt ab 01.01.2018 bei vielen Grundstücken zu einer Mehrbelastung. Mehrfach erschlossene Grundstücke sind auch weiterhin mit der jeweiligen Frontlänge zu jeder angrenzenden Straße heranzuziehen. Ca. 18.200 Grundstücke müssen rechtlich neu beurteilt werden.	
Kosten pro Frontmeter und Jahr (Einheitsgebühr)		Sommerreinigung	Winterreinigung
Reinigungsstufe I (1 x pro Woche)	5,50 EUR	Reinigungsstufe I (1 x pro Woche) 4,92 EUR	jeweils 2,04 EUR (nach Bedarf, kalkuliert auf Basis der durchschnittlichen Schneefall- und Glätteereignisse der letzten fünf Jahre)
Reinigungsstufe II (2 x pro Woche)	11,00 EUR	Reinigungsstufe II (2 x pro Woche) 9,84 EUR	
Reinigungsstufe III (3 x pro Woche)	16,50 EUR	Reinigungsstufe III (3 x pro Woche) 14,76 EUR	
Reinigungsstufe IV (14-täglich)	2,75 EUR	Reinigungsstufe IV (14 täglich) 2,46 EUR	
Reinigungsstufe V (6 x pro Woche)	22,00 EUR	Reinigungsstufe V (4 x pro Woche) 19,68 EUR	

Die Neuordnung der Straßenreinigung zum 01.01.2018 ist durch rechtliche Vorgaben des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sowie durch einschlägige Rechtsprechung des Obergerichtes Lüneburg zwingend erforderlich geworden.

Infolgedessen mussten die Straßenreinigungsverordnung, die Straßenreinigungsübertragungssatzung sowie die Straßenreinigungsgebührensatzung umfassend geändert werden. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Straßenreinigungsgebühren. Die nachfolgende Gegenüberstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen.

Ausgangslage bis 31.12.2017	Neu ab 01.01.2018
Der sog. Allgemeinanteil , der von der Stadt Wolfsburg zu tragen ist, wurde konkret für alle Straßen ermittelt und betrug mehr als 50 %. Der Anteil der Benutzungsgebühren, lag damit unter 50 %.	Nach der Neuregelung in § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG werden die Kosten der öffentlichen Einrichtung zu 75 % durch Benutzungsgebühren gedeckt. Der Anteil der Allgemeinheit darf 25 % nicht überschreiten. Straßenreinigungsgebührensatzungen, denen eine abweichende Regelung zugrunde liegt, sind ab dem 01.01.2018 nichtig. Folge: Vor diesem Hintergrund musste die Gebührenkalkulation angepasst werden, in dem der Anteil der Allgemeinheit verringert und der der Benutzungsgebühren erhöht wurde.
Die Durchgangsstraßen bzw. Straßen mit ÖPNV in den Ortsteilen wurden zwar durch die WAS gereinigt, bisher wurden hierfür aber keine Straßenreinigungsgebühren erhoben. Die Kostenübernahme erfolgte durch die Stadt Wolfsburg.	Nach den Vorgaben der Rechtsprechung werden alle Orts- und Stadtteile in die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ einbezogen. Die neue Straßenreinigungsverordnung legt für alle Straßen der Stadt Wolfsburg fest, ob die Reinigung durch die WAS erfolgt oder auf die Anlieger übertragen wird. Folge: Die Straßen in den Ortsteilen, auf denen ÖPNV stattfindet, werden weiterhin durch die WAS gereinigt. Ab 01.01.2018 werden hierfür erstmalig Straßenreinigungsgebühren erhoben.
Für Sommer- und Winterreinigung wurde eine Einheitsgebühr erhoben.	Eine Einheitsgebühr für Sommer- und Winterreinigung ist nach geltender Rechtslage nur zulässig, wenn eine Ungleichbehandlung ausgeschlossen ist. Das ist der Fall, wenn Sommer- und Winterreinigung in gleicher Häufigkeit durchgeführt werden. Wegen des hohen Aufwandes wäre dies allerdings kaum umsetzbar und würde zu weitaus höheren Gebühren führen. Folge: Für Sommer- und Winterreinigung werden ab 01.01.2018 getrennte Gebühren festgesetzt.